



Auftraggeber:

Stadt Espelkamp

Bebauungsplan Nr. 70

**„Südlich Spechtstraße /
nördlich Johannes-Daniel
Falk-Schulen“**

**Artenschutzprüfung (SAP) nach §§
44 BNatSchG**

August 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung.....	3
2. Grundlagen.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Methodik.....	4
3. Untersuchungsumfang.....	6
4. Ergebnis der Bestandsaufnahmen.....	6
4.1 Habitatstrukturen.....	7
4.2 Brutvögel.....	8
4.3 Fledermäuse.....	12
5. Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	13
5.1 Beschreibung des Vorhabens.....	13
5.2 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	14
6. Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.....	15
6.1 Brutvögel.....	15
6.2 Fledermäuse.....	17
6.3 Betrachtung der Verbotstatbestände aus §44 BNatSchG (1).....	17
6.4 Empfehlungen (aus Echolot 2020).....	18

Auftraggeber: Stadt Espelkamp

Planverfasser: o.9 hanke + welschar
landschaftsarchitekten + Ingenieure
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571/97269599

Bearbeitung: Wolfgang Hanke
LandschaftsArchitekt BDLA

Dipl.-Biol. Karin Bohrer – Kartierung Brutvögel
Echolot – Kartierung Fledermäuse

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Espelkamp plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Südlich Spechtstraße / nördlich Johannes-Daniel Falk-Schulen“, um neue Wohnbauflächen in Espelkamp zu entwickeln.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u. a. durch die Bestimmungen des § 44 des BNatSchG (31.08.2015) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei allen Vorhaben zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.
- Darstellung der Wirkfaktoren, wie direkte Beeinflussung von Individuen (z. B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z. B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im § 44 Abs.1 BNatSchG wie folgt dargelegt:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, (MKULNV 2016)“. Für den Ablauf der Artenschutzprüfung gibt die VV-Artenschutz ein dreistufiges Prüfverfahren vor.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

In der Verfahrensstufe I wird zunächst eine Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen. Für eine Beurteilung sind alle relevanten Informationen zum Plangebiet (z. B. Habitatausstattung, faunistische Kartierungen) heranzuziehen und im Hinblick auf das geplante Vorhaben auszuwerten.

Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten ist eine vertiefende Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. An dieser Stelle wird z. B. eine Brutvogelkartierung oder die Kontrolle auf Brut- und Lebensstätten in Bäumen oder an Gebäuden erforderlich. Ist eine Beeinträchtigung geschützter Arten abzusehen, sind zunächst Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Sollte es trotz Maßnahmenkonzept zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen, wäre ein Ausnahmeverfahren durchzuführen und zu klären, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) erfüllt sind. (KIEL 2018)

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des §§ 44 des BNatSchG (Juli 2009) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei der Planung von Projekten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.
- Darstellung der Wirkfaktoren (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wie direkte Beeinflussung von Individuen (z.B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdi-

stanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Eine Vorprüfung hat ergeben, dass die vorhandene Biotopausstattung, die durch einen hohen Anteil an Hochstauden- und Gehölzflächen gekennzeichnet ist, eine artenreiche Fauna erwarten lässt. Daher wurden sowohl eine Brutvogel- als auch eine Fleermauskartierung beauftragt, die Erkenntnisse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren mögliche Betroffenheit liefern soll

3. Untersuchungsumfang

Feststellung der zu prüfenden geschützten Arten

Um mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erfassen und zu bewerten, wurde 2020 eine Brutvogelkartierung durchgeführt (BOHRER 2020).

Für die Bewertung der Auswirkungen auf Fledermausarten wurde 2020 das Büro Echolot beauftragt.

Eine Bewertung der Habitatstrukturen wurde durch eine Biotoptypenkartierung vorgenommen.

4. Ergebnis der Bestandsaufnahmen

4.1 Habitatstrukturen

Zu den von der Planung direkt und indirekt betroffenen Biotoptypen gehören Feldgehölz, Gebüsche, Gräserbrachen, Schlagfluren und Hochstaudenfluren.

Feldgehölz / Schlagflur

Ein Teil des nördlichen Plangebietes ist ehemals ein Feldgehölz gewesen, welches sich in den vergangenen ca. 20 Jahren durch Sukzession entwickelt hat. Zuvor hat hier eine Ackernutzung stattgefunden (Historische Orthophotos aus den Jahren 1988-1994). Auf einer südlich benachbarten jüngeren Sukzessionsfläche besteht die momentane Entwicklung zu einem Vorwald überwiegend aus Salweide und Sandbirke, Vereinzelt treten Vogelbeere, Espe und Waldkiefer hinzu.

Da es sich um ein Gehölz mit einem maximalen Alter von 20 Jahren gehandelt hat, dürften sich Merkmale von Biotopbäumen wie Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen noch nicht gebildet haben.

Baumreihe

An der Südgrenze erstreckt sich eine Baumreihe aus Eichen. Es handelt sich um Bäume mit mittlerem Alter von 60 - 90 Jahren und einem Stammumfang von bis zu 70 cm. Dazu wachsen hier Espe, Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Rotbuche, Robinie, Hainbuche und Schlehe. Die Eichen haben durch ihr Alter und ihre Größe einen beginnenden Biotopbaumcharakter.

Weitere Baumreihen, in denen Eichen vorherrschen liegen im Westen und Norden.

Brachen

Aus Rasenflächen haben sich Gräserbrachen entwickelt, die in unterschiedlichem Grad mit blühenden Wildstauden durchdrungen sind.

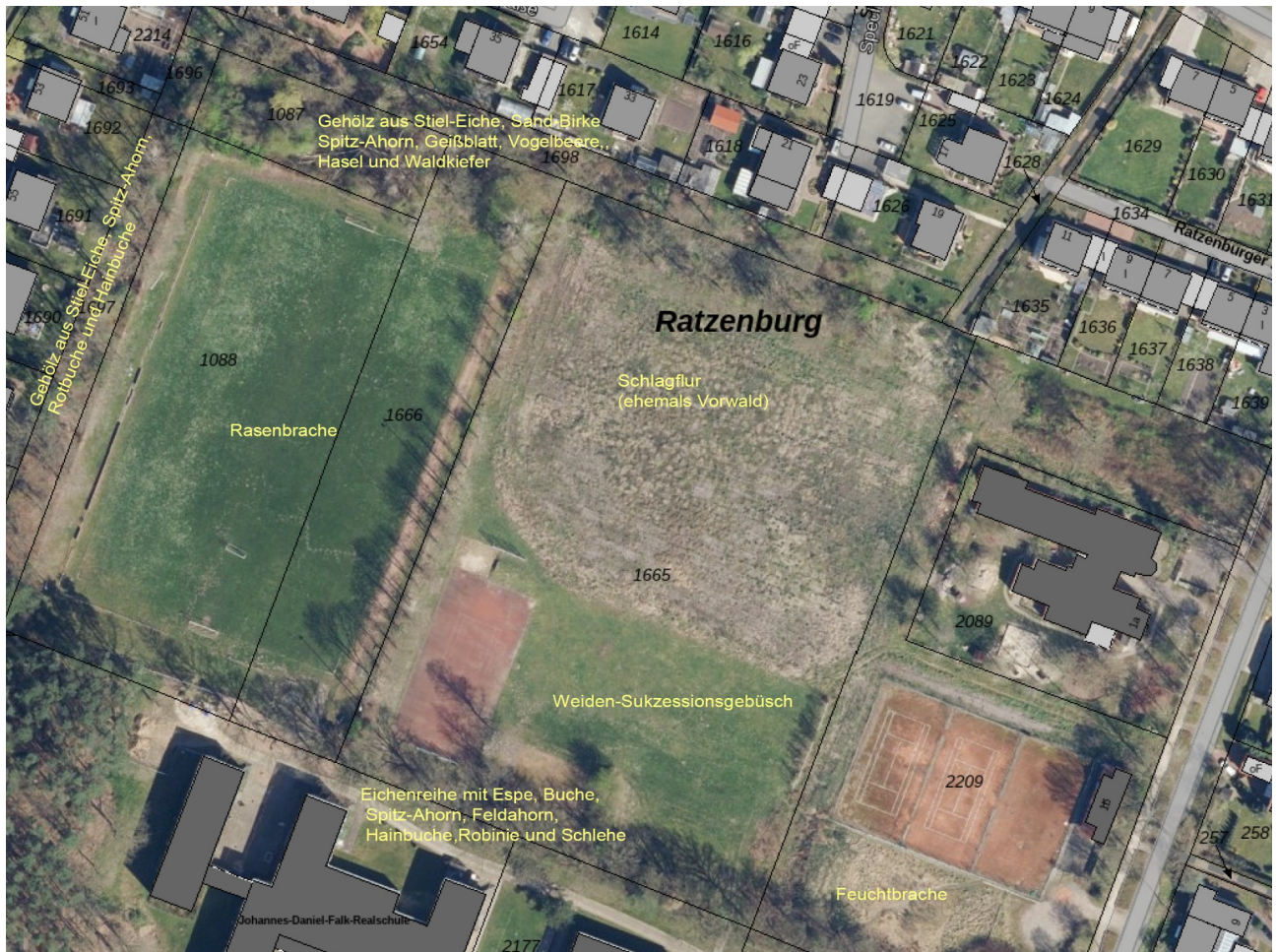


Abbildung 2: Biotopstrukturen im Bebauungsplangebiet Nr. 70

4.2 Brutvögel

Methode

Der Sinn der Brutvogelerfassung besteht darin, die Summe der Brutpaare oder vielmehr der Brutreviere im Untersuchungsgebiet zu bestimmen; diese bilden den Brutbestand. Für diesen Zweck fand die Revierkartierungsmethode Anwendung (vgl. u.a. SÜDBECK et al. 2005). Bei 7 Begehungen des Untersuchungsgebietes zwischen dem 18.03.2020 und 06.06.2020 wurden revieranzeigende Verhaltensweisen (Gesang, Balz u.a.) der auftretenden Vogelarten, von denen auf ein besetztes Revier oder eventuell eine Brut geschlossen werden kann, auf Tageskarten notiert.

Die Beobachtungen wurden ausgewertet, indem die Daten der Tageskarten auf gesonderte Artkarten übertragen und die Reviere mittels der Kriterien des European Ornithological Atlas

Committee (vgl. HAGEMEIJER & BLAIR 1997) abgegrenzt wurden. Nach diesen Kriterien erfolgt eine Zuordnung der qualitativ unterschiedlichen Beobachtungen, z.B. eines singenden Männchens oder von Warnrufen von Altvögeln, zu den 3 Kategorien „Mögliches Brüten oder Brutzeitfeststellung“, „Wahrscheinliches Brüten oder Brutverdacht“ und „Gesichertes Brüten oder Brutnachweis“. Darüber hinaus wurden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) bei der Abgrenzung der Reviere bzw. der Wertung eines Brutverdachts nur diejenigen Daten berücksichtigt, die in ein jeweils artspezifisches Zeitfenster fielen.

Der Brutbestand umfasst alle Fälle von Brutverdacht und Brutnachweis, nicht jedoch von bloßen Brutzeitfeststellungen.

Ergebnisse

ART	RL D 2016	RL NRW 2016	RL WestfB ucht 2016	Erhaltungs- zustand ATL 2	Streng gesch. 3	Höhlenbrüter	Bestand				Bemerkungen
							Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfest- stellung	
I. Planungsrelevante Arten											
S	Star	3	3	3	k.A.	x	2		2	1	
Hä	Bluthänfling	3	3	3	k.A.					1	
Gäste											
Mb	Mäusebussard	*	*	*	G	x	Nahrungsgast, kein Brutvogel im UG				
Streng geschützte Arten (nicht planungsrelevant)											
Gü	Grünspecht	*	*	*	k.A.	x	x	1			
II. In NRW nicht gefährdete Arten											
Vorwarnliste											
Ba	Bachstelze	*	V	V				1		1	
F	Fitis	*	V	V						1	
H	Haussperling	V	V	V		x		3		3	
Su	Sumpfrohrsänger	*	V	V						1	
Weitere, nicht gefährdete Arten											
B	Buchfink	*	*	*				1		1	2
Bm	Blaumeise	*	*	*				10	1	9	
Bs	Buntspecht	*	*	*		x		1		1	Brutvogel in dem an das UG südlich angrenzenden Wald
Dg	Dorngrasmücke	*	*	*				1		1	
E	Elster	*	*	*				1		1	
Ei	Eichelhäher	*	*	*						1	

	ART	RL D 2016	RL NRW 2016	RL WestfB ucht 2016	Erhaltungs- zustand ATL 2	Streng gesch. 3	Höhlenbrüter	Bestand				Bemerkungen
								Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfest- stellung	
Ez	Erlenzeisig	*	*	*							1	
Gb	Gartenbaumläufer	*	*	*			x	2		2		
Gf	Grünfink	*	*	*				4		4		
Gg	Gartengrasmücke	*	*	*				1		1		
Gim	Gimpel	*	*	*							1	
He	Heckenbraunelle	*	*	*				4		4	1	
K	Kohlmeise	*	*	*			x	12	1	11	1	
Kl	Kleiber	*	*	*			x	1		1		
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	*				13	1	12	4	
R	Rotkehlchen	*	*	*				7		7		
Sd	Singdrossel	*	*	*				1		1		
Sti	Stieglitz	*	*	*				3		3	1	
Ts	Trauerschnäpper	3	*	*							1	Brutvogel in dem an das UG südlich angrenzenden Wald
Sum	Sumpfmeise	*	*	*			x				1	
Z	Zaunkönig	*	*	*				3		3	3	
Zi	Zilpzalp	*	*	*				8		8	2	

² Quelle: Fachinformationsartenschutz NRW (Zugriff: 18.03.2021), Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in der atlantischen Region (ATL)

³ Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL **besonders geschützt**. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „**Streng geschützt**“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3).

Im Untersuchungsgebiet kamen mit dem Star (2 Brutpaare) eine planungsrelevante Art vor. Dazu gab es eine Brutzeitfeststellung des Bluthänflings, der wegen der einmaligen Beobachtung nicht zum Brutbestand gezählt werden kann. Als streng geschützte Art, die nicht planungsrelevant ist, kommt weiterhin ein Grünspecht.

Das Planungsgebiet ist zudem Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten, wobei als planungsrelevante Art der Mäusebussard angetroffen worden ist.

Weiterhin wurden 33 Vogelarten festgestellt, davon mit Sumpfmeise, Mäusebussard, Austernfischer, Star, Hausrotschwanz 5 Arten, die Nahrungsgäste waren und 7 Arten, die als Brutvögel nicht bestätigt werden konnten (Brutzeitfeststellungen). 2 Arten (Buntspecht, Trauerschnäpper) wurden in dem südlich angrenzenden Wald und nicht im

Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

4.3 Fledermäuse

Zur Bewertung der potenziell vorkommenden Fledermausarten wurde 2020 eine Fledermauskartierung vom Büro Echolot aus Minden durchgeführt. An folgenden Terminen wurden die Begehungen durchgeführt.

Begehungsnr.	Datum der Begehung	Witterung
1	30.04.2020	13°C – 10°C, bedeckt, leicht windig, Regenschauer
2	12.06.2020	21°C – 19°C, klar, windstill
3	13.07.2020	17°C – 15°C, klar, windstill
4	25.08.2020	17°C – 18°C, bewölkt, windig, leichte Regenschauer
5	14.09.2020	23°C – 20°C, klar, windstill

Tabelle 1: Begehungszeiten und Witterung während der Detektorbegehung (aus Echolot 2020)

Im Zuge der Detektorbegehungen wurden sicher folgende Arten erfasst:

- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), RL NRW *
- **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), RL NRW 2
- **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), RL NRW R / V
- **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), RL NRW V

Die Zwergfledermaus zeigte im Untersuchungsgebiet die höchste Präsenz. Ebenfalls häufig traten Breitflügelfledermäuse in Erscheinung.

Art/Datum	30.04.2020	12.06.2020	13.07.2020	25.08.2020	14.09.2020	Σ	Kontinuität
Zwergfledermaus	9	18	13	13	18	71	5/5
Breitflügelfledermaus	5	9	9	5	6	34	5/5
Großer Abendsegler		2	4		1	7	3/5
Kleinabendsegler			2			2	1/5
Rufgruppe Nyctaloid		1				1	1/5
<i>Myotis spec</i>	1			2		3	2/5

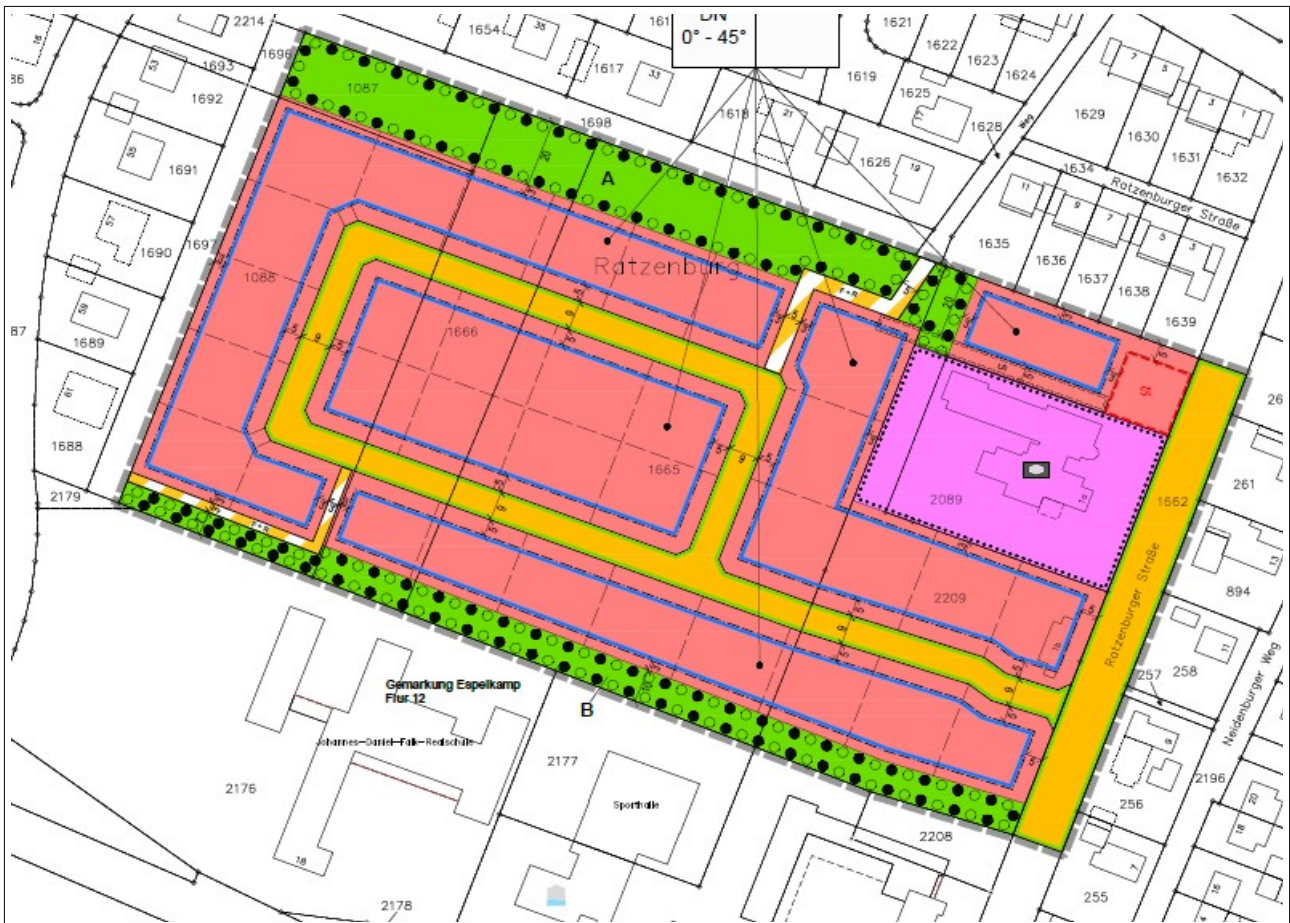
Tabelle 2: Nachweise der Arten während der verschiedenen Begehungen (aus Echolot 2020)

5. Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet wird für die Wohnbaunutzung entwickelt. Festgesetzt werden Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern. Die Grundflächenzahl für die Bauflächen beträgt 0,4. Das bedeutet, dass bei einer Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen die maximale Überbauung 40 % der Grundstücksfläche betragen darf.

Bei den Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern handelt es sich um teilweise ältere Baumbestände, die entlang der Nord- und Südgrenze des Plangebiets. Die westlich angrenzende Gehölzfläche, bestehend überwiegend aus Eiche und Buche, liegt außerhalb des Plangebietes. Es wird vorausgesetzt, dass diese Gehölzstruktur erhalten bleibt.



5.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Direkte Verluste von Lebewesen oder ihrer Habitate

Betroffen von einer direkten Inanspruchnahme für die Gewerbegebietsentwicklung sind:

- ca. 0,86 ha Schlagflur (ehemals Sukzessionswald)
- ca. 1,05 ha Gräserbrache (ehemals Sportplatz)
- ca. 0,35 ha Schulgebäude mit Grünflächen
- ca. 0,43 ha Weidensukzessionsgehölz
- ca. 0,15 ha Feuchtbrache
- ca. 0,49 ha Tennenflächen (ehemals Tennisanlage)
- ca. 0,86 ha Gehölzstrukturen

Die Mengenangaben beziehen sich auf die Biotopstruktur im Sommer 2021.

Indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten

Qualitative Verschlechterungen können sich durch die Wohnnutzung (visuelle und akustische Beeinträchtigungen) ergeben.

Temporäre Störungen von Lebewesen

Während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden.

6. Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Von den im Messtischblatt MTB 3617 „Lübbecke“ aufgeführten geschützten Artengruppen wurden konkret Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Aufgrund fehlender Gewässer sind Vermehrungshabitate für Amphibien nicht vorhanden.

6.1 Brutvögel

Im Plangebiet wurden 2021 33 verschiedene Vogelarten festgestellt, wovon 21 Arten sicher im Plangebiet gebrütet haben. Streng geschützte Arten waren mit Grünspecht und Star 2 vorhanden, wobei der Grünspecht nicht planungsrelevant ist. Dazu hat der planungsrelevante Mäusebussard den Status eines Nahrungsgastes.

Grünspecht

Grünspechte besiedeln mosaikartig zusammengesetzte Offenland-Wald-Mischlandschaften. Mit der Ausdehnung der Bestände in den letzten Jahren findet sich die Art auch vielfach in Städten und Ballungsräumen, wo Parkanlagen und Industriebrachen besiedelt werden. Die Nahrung besteht ausschließlich aus Ameisen, die am Boden aufgelesen



werden. Typische Nahrungsflächen sind daher kurzrasige, trockene Flächen wie Weg- und Waldränder, Böschungen, Dämme, Brachen und Parkrasen.

Der Grünspecht ist eine streng geschützte Art, die aber in NRW nicht mehr zu den planungsrelevanten Arten zählt.

Da die Altbäume im Norden und Süden erhalten bleiben und Grünspechte auch im besiedelten Bereichen vorkommen, sind die Voraussetzungen gegeben, dass diese Art auch weiterhin als Brutvogel auftreten kann.

Star

Da das Stadtgebiet von Espelkamp weiterhin einen vergleichsweise großen Baumbestand, wird der Star bei Brutvogelkartierungen hier regelmäßig erfasst. Insgesamt ist die Bestandsentwicklung des Stares in NRW negativ. Dies legt vor allem am Verlust von wichtigen Habitatstrukturen und der zunehmend intensiv betriebenen Landwirtschaft im ländlichen Raum.



Die Stare wurden im Plangebiet im nördlichen Gehölz festgestellt. Da die Geölze erhalten bleiben und Stare relativ störungstolerant sind, da sie auch in Hausgärten auf Rasenflächen und in Obstbäumen auf Nahrungssuche gehen, verringern sich die Lebensraumqualitäten nicht signifikant.

Mäusebussard

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

Mäusebussarde gehören zu den Nahrungsgästen des Plangebietes, die Eignung als Bruthabitat ist gering. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, ist die Art von dem Planvorhaben nicht betroffen.

6.2 Fledermäuse

Im Plangebiet kommen die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler vor. Weiterhin wurden vereinzelte Nachweise von Bartfledermäusen und Bechsteinfledermäusen registriert.

Das Büro Echolot kommt zum Ergebnis, dass für Zwergfledermäuse, Große Abendsegler und Kleinabendsegler keine oder nur geringe Beeinträchtigungen mit dem Bauvorhaben verbunden sind.

Breitflügelfledermäuse sind stark an Gebäude gebunden und besitzen daher im Plangebiet keine Vermehrungsmöglichkeiten. Dagegen nutzt die Art das Plangebiet als regelmäßig als Nahrungshabitat. „Somit kann der Verlust der regelmäßig beflogenen Nahrungsflächen in diesem Fall durchaus an der Erheblichkeitsschwelle für die lokale Population liegen. Da der Erhaltungszustand der Art in NRW mit ungünstig bis unzureichend einzustufen ist und sich tendenziell weiter verschlechtert, ist der Erhalt bzw. die Bereitstellung von Ersatzhabitaten umso wichtiger (Echolot 2020)“.

Im Plangebiet sind die verbliebenen Gehölzflächen mit Ausnahme einzelner Flächen im Ostbereich zum Erhalt vorgesehen. Echolot kommt zum Ergebnis, dass es für die Breitflügelfledermaus weitläufig auch andere Nahrungshabitate aufsuchen können, so dass „hier keine erhebliche Störung der Lokalpopulation prognostiziert werden“.

6.3 Betrachtung der Verbotstatbestände aus §44 BNatSchG (1)

Das Töten von Fledermäusen durch Gehölzbeseitigungen kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine Vermehrungshabitate vorhanden sind und auch keine Winterquartiere festgestellt worden sind.

Da alle Gehölzbestände im Plangebiet von Brutvögeln genutzt werden, müssen die noch anstehenden Gehölzrodungen im Osten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden.

„Da sich im Gebiet einige gebäudebewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) aufhalten, ist es notwendig, vor dem Gebäudeabriss des Tennisheims eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen, um das Auslösen eines Verbotstatbestands durch die Zerstörung eines potenziellen Quartiers oder die Verletzung bis hin zur Tötung von Tieren zu vermeiden (Echolot 2020).

6.4 Empfehlungen (aus Echolot 2020)

Eine Wegebeleuchtung in der neuen Siedlung sollte, wenn überhaupt notwendig, nur sehr reduziert angebracht werden. Hier sollten niedrige Leuchten mit zum Boden gerichteten Strahlen eingesetzt werden, so dass Streustrahlung in den Nachthimmel und die Umgebung vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Parkplatzflächen. Rad- und Fußwege sollten möglichst mit heller Pflasterung oder hellem Substrat angelegt werden, da eine helle Oberfläche generell weniger bis gar keiner zusätzlicher Beleuchtung bedarf.

Obwohl man generell nicht von „fledermausfreundlicher Beleuchtung“ sprechen kann, empfehlen VOIGT et al. (2018) den Einsatz von Licht mit einer Wellenlänge von über 540nm und einer Lichtfarbe (correlated colour temperature) unter 2700 K, da diese weniger Insekten anlockt und somit weniger Nahrung aus den Dunkelräumen abzieht.

Quellenverzeichnis:

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U.N. (1985): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS. Bd. 10/1: PASSERIFORMES.
Aula Verlag, Wiesbaden.

LANUV NRW (2013): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den
Kreisen in NRW- Stand: 05.03.2013

LANUV NRW : Fachinformationssystem Geschützte Arten
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

MKUNLV 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung
artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

REDEL, T. (1995): Zur Ökologie von Fledermäusen in mitteleuropäischen Städten. Examensar-
beit am Fachbereich für Biologie der Freien Universität Berlin. Berlin.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Minden, den 17.08.2021



Wolfgang Hanke

LandschaftsArchitekt BDLA

Anlagen:

Fledermausuntersuchung Echolot 2020

Brutvogelgutachten Karin Bohrer 2020